

## Wahlbekanntmachung zur Wahl der 7. Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer

Grundlage ist die „Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer vom 17.06.2016“ (veröffentlicht u.a. auf der Homepage der BBIK, im Folgenden „WahlO“)

Gemäß § 5 Abs. 2 WahlO erlässt der BBIK-Wahlausschuss folgende Wahlbekanntmachung:

1. Als **Wahltermin** ist durch Beschluss der Vertreterversammlung festgelegt:  
01. September 2022.
2. Die **Stimmabgabe** ist bis zum Wahltermin (spätester Posteingang 18:00 Uhr) im Wahlbüro möglich.
3. **Wahlbüro** ist die BBIK-Geschäftsstelle, Haus der Wirtschaft, 14473 Potsdam, Schlaatzweg 1, 2. OG rechts).
4. Zur **Stimmabgabe** (Wahlhandlung) ist als Wahlbrief in einem verschlossenen Umschlag (z.B. Freiumschlag der BBIK)
  - a. in einem verschlossenen besonderen Umschlag der ausgefüllte Stimmzettel (ausgefüllt durch zweifelsfreies Ankreuzen von bis zu 5 Kandidaten)
  - b. der unterschriebene Wahlschein, individualisiert mit der BBIK-Mitgliedsnummeran das Wahlbüro (siehe Pkt. 3.) zu übersenden bzw. diesem zu übergeben.
5. Grundlage des **Wählerverzeichnisses** (§ 3 WahlO) ist das Mitgliederverzeichnis der Brandenburgischen Ingenieurkammer mit dem Stichtag 24. Mai 2022, 18 Uhr.
6. In der **13. Sitzung der 6. Vertreterversammlung** wurde folgender Beschluss einstimmig gefasst: „*VV beschließt, dass jedes natürliche Kammermitglied wählbar ist, soweit nicht Beitragsrückstände (< 400 €) oder eine Maßnahme im Ehrenverfahren (abgeschlossenes Ehrenverfahren) das Wahlrecht und/ oder die Wählbarkeit aberkennen*“.

7. Das Wählerverzeichnis liegt vom 24. Mai 2022 (18 Uhr) bis 01. September 2022 in der Geschäftsstelle der Brandenburgischen Ingenieurkammer, Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam aus. Einsichtnahmen sind während der Geschäftszeiten möglich.
8. Die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis endet am 07. Juli 2022.
9. Gem. § 15 Abs. 2 BbgIngG sind zur BBIK-Vertreterversammlung 31 Vertreter zu wählen.
10. Die Einreichung von **Wahlvorschlägen** mit den Angaben nach § 6 Abs. 2 WahlO ist durch jedes wahlberechtigte Kammermitglied bis zum 05. Juli 2022 möglich. Bis zu diesem Tag kann ein Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlausschuss auch noch geändert oder wieder zurückgezogen werden.

Es ist zu beachten, dass der vom Wahlausschuss vorgeschriebene Vordruck (veröffentlicht auf der Kammerhomepage) für die Einreichung der Wahlvorschläge zu verwenden ist.

Verspätet eingehende Wahlvorschläge oder Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

11. Sollten bis zum 05. Juli 2022 weniger als 35 Wahlvorschläge eingegangen sein, trägt der Wahlausschuss Sorge für weitere Vorschläge aus den Arbeitsbereichen der BBIK. Bis 25. Juli 2022 müssen jedenfalls alle Wahlvorschläge eingegangen sein. Gleiches gilt für mögliche Einsprüche gegen einzelne Wahlvorschläge.
12. Ab dem 05. Juli 2022 werden die jeweils schon aktuellen Wahlvorschläge in der BBIK-Geschäftsstelle zur Einsicht ausgelegt. Für weitere Veröffentlichungen und die Möglichkeit einer ‚Wahlwerbung‘ wird auf die Regelungen des § 6 Abs. 9 WahlO verwiesen.
13. Bis zum 12. August 2022 müssen die Wahlunterlagen einschließlich der verbindlichen Stimmzettel an alle Wahlberechtigten versandt sein.

Rainer Haßmann  
Vorsitzender des Wahlausschusses

